



C. B E R T E L S M A N N V E R L A G G U T E R S L O H

(21a) GÜTERSLOH · EICKHOFFSTRASSE 14 · FERNSPRECHER 155 · POSTSCHECKKONTO
HANNOVER 130 · REICHSBANK · DEUTSCHE BANK · STAEDTISCHE SPARKASSE GÜTERSLOH

V e r e i n b a r u n g

Zwischen Herrn Dr. Dr. Heinrich Zillich, Starnberg a. See /Obb., Josef Fischhaberstr. 15 und dem Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh wird folgendes vereinbart:

1. Der Verlag C. Bertelsmann zahlt Herrn Dr. Dr. Heinrich Zillich ab 1.9.1946 ein monatliches Fixum von RM 750.-, um Herrn Dr. Zillich die Weiterarbeit an seinem Werk zu ermöglichen.
2. Herr Dr. Zillich überläßt dem Verlag C. Bertelsmann vom 1.9.1946 ab die Option auf sämtliche neuen Werke bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Aufkommen aus Honoraren die Summe der bereits gezahlten Monatsfixa erreicht.
3. Herr Dr. Zillich übergibt dem Verlag C. Bertelsmann die Rechte an folgenden Werken:
 - a) Attilas Ende
 - b) Krippelore und der Feuermann.
4. Der Verlag C. Bertelsmann verpflichtet sich, die beiden genannten Werke sofort unter seinem Verlagsnamen der Zensur der Militärregierung einzureichen und nach Genehmigung beide Werke bevorzugt in einer Auflage von noch zu vereinbarender Höhe herzustellen.
5. Der Verlag C. Bertelsmann ist berechtigt, die Zahlung des Monatsfixums einzustellen, wenn die Information Control Unit die eingereichten Werke nicht genehmigt.
6. Nach Genehmigung der beiden genannten Werke werden gesondert je ein Verlagsvertrag abgeschlossen, ~~in denen die Verfassershonorare in Höhe von 10% vom Ladenpreis des gebundenen Exemplars vorgesehen sind.~~

Starnberg a. See, den 27. 8. 1946

Gütersloh, den 16. Aug. 1946

Heinrich Zillich

C. Bertelsmann



C. B E R T E L S M A N N V E R L A G G Ü T E R S L O H

(21a) GÜTERSLOH · FERNSPRECHER 155 · POSTSCHECKKONTO HANNOVER 130
REICHSBANKGIROKONTO Nr. 353/82 · DEUTSCHE BANK · STAEDTISCHE SPARKASSE GÜTERSLOH

V e r e i n b a r u n g

Zwischen Herrn Dr.Dr. Heinrich Z i l l i c h , Starnberg am See,
Josef Fischhaber Str. 15, einerseits und dem Verlag C. Bertelsmann,
Gütersloh, andererseits, wird folgender Vertrag abgeschlossen, des-
sen Erfüllungsort für beide Teile Gütersloh ist.

§ 1

Der Verfasser übergibt dem Verlag sein Kinderbuch

Krippe-Lore und der Feuermann

zur Vervielfältigung in Buchform und zum Vertrieb mit allen Ver-
lagsrechten für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist.

§ 2

Als Honorar erhält der Verfasser 10% vom Ladenpreis des gebundenen
Exemplars. Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe des Verkaufs in vier-
teljährlicher Abrechnung.

§ 3

Die Festsetzung des Ladenpreises, der Höhe der ersten Auflage, so-
wie künftiger Neuauflagen und alle Maßnahmen, die mit der Herstel-
lung und dem Vertrieb zusammenhängen, bleiben dem Verlag überlassen.
Der Verlag ist berechtigt, jeweils einen nicht honorarpflichtigen
Überdruck in Höhe von 10% (zehn Prozent) der Auflage zu drucken, der
nicht für den Verkauf bestimmt ist, sondern Verwendung finden soll
für Freiexemplare, Rezensionsexemplare und als Ersatz unverkäuflich
gewordener Buchhändler-Remittenden. Einzelnachweis über die Ver-
wendung dieser Exemplare wird vom Verfasser nicht verlangt. Sollte
aber der Verlag einen Teil dieser Exemplare verkaufen, so erhält
der Verfasser für diese Stücke selbstverständlich auch seinen Hono-
raranteil.



C. B E R T E L S M A N N V E R L A G G Ü T E R S L O H

(21a) GÜTERSLOH · FERNSPRECHER 155 · POSTSCHECKKONTO HANNOVER 130
REICHSBANKGIROKONTO Nr. 353/82 · DEUTSCHE BANK · STAEDTISCHE SPARKASSE GÜTERSLOH

§ 4

Der Verlag ist zur Herabsetzung des Preises berechtigt, wenn bei Neuauflagen die Herstellungskosten eine solche gestatten und wenn es in der Hoffnung und Absicht geschieht, den Absatz des Buches zu beleben. Hingegen bedarf der Verlag der Zustimmung des Verfassers, bevor er zum Zwecke des Ausverkaufs (Veramschung) den Preis so weit senkt, daß die Herstellung einer Neuauflage zu solchem Preis nicht mehr möglich ist.

§ 5

Der Verfasser liest ohne besondere Vergütung die erste Korrektur seines Buches, auf Wunsch auch eine zweite Korrektur.

§ 6

Der Verfasser erhält bei der ersten Auflage von jedem Tausend 5 (fünf) gebundene Freistücke, bei künftigen Auflagen 3 (drei) gebundene Freistücke und zwar im voraus bei Erscheinen der Auflage für deren ganzen Höhe. Weitere Stücke stehen dem Verfasser zu seinem persönlichen Gebrauch zum Buchhändlerpreis zur Verfügung.

§ 7

Das Recht zum Zweitdruckvertrieb des Buches an Zeitungen und Zeitschriften erhält der Verlag. Zu Werbezwecken darf der Verlag einige Partien aus dem Buch zum Abdruck unter Quellenangabe an Zeitungen und Zeitschriften honorarfrei vergeben. Das Übersetzungsrecht des Buches wird durch den Verlag vergeben. Ebenso das Verfilmungsrecht des Buches (Tonfilm, Sprechfilm usw.). Von den erzielten Honoraren für Zweitdrucke, Übersetzungsrechte und Verfilmungsrechte erhalten Verfasser und Verlag je 50% (fünfzig Prozent). Honorare für Rundfunksendungen aus dem Buch werden nach dem gültigen Schlüssel des Deutschen Vereins zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums verteilt.

b.w.

ikgs

Das Recht zur Veranstaltung von Lizenzausgaben des Buches durch Buchgemeinschaften gehört dem Verlag. Von den Honoraren für solche Lizenzausgaben fallen zwei Drittel dem Verfasser, ein Drittel dem Verlag zu.

§ 8

Im Falle höherer Gewalt werden die Vertragschließenden danach trachten, die Vereinbarungen dieses Vertrages trotzdem nach Möglichkeit zur Durchführung zu bringen. Nebenabreden außerhalb des Vertrages gelten nur, wenn sie zwischen dem Verfasser und dem Verlag schriftlich niedergelegt sind.

Vorstehender Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von beiden Vertragschließenden gelesen, genehmigt und unterschrieben und geht mit seinen Rechten und Pflichten auf die Erben und Rechtsnachfolger beider Vertragschließenden über.

Starnberg, den 18. Juli 1948

Memoria Füllma

Gütersloh, den 22. Juli 1948

C. L. L. L. L.



C. B E R T E L S M A N N V E R L A G G Ü T E R S L O H

(210) GÜTERSLOH · FERNSPRECHER 155 · POSTSCHECKKONTO HANNOVER 130
REICHSBANKGIROKONTO Nr. 353/82 · DEUTSCHE BANK · STAEDTISCHE SPARKASSE GÜTERSLOH

V e r e i n b a r u n g

Zwischen Herrn Dr. Dr. Heinrich Z i l l i c h , Starnberg am See, Josef Fischhaber Str. 15, einerseits und dem Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh, andererseits, wird folgender Vertrag abgeschlossen, dessen Erfüllungsort für beide Teile Gütersloh ist.

§ 1

Der Verfasser übergibt dem Verlag seine lustigen Geschichten aus Siebenbürgen

Flausen und Flunkereien

zur Vervielfältigung in Buchform und zum Vertrieb mit allen Verlagsrechten für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist.

§ 2

Als Honorar erhält der Verfasser 12 1/2% vom Ladenpreis des gebundenen Exemplars. Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe des Verkaufs in vierteljährlicher Abrechnung.

§ 3

Die Festsetzung des Ladenpreises, der Höhe der ersten Auflage, sowie künftige Neuauflagen und alle Maßnahmen, die mit der Herstellung und dem Vertrieb zusammenhängen, bleiben dem Verlag überlassen. Der Verlag ist berechtigt, jeweils einen nicht honorarpflichtigen Überdruck in Höhe von 10% (zehn Prozent) der Auflage zu drucken, der nicht für den Verkauf bestimmt ist, sondern Verwendung finden soll für Freiexemplare, Rezensionsexemplare und als Ersatz unverkäuflich gewordener Buchhändler-Remittenden. Einzelnachweis über die Verwendung dieser Exemplare wird vom Verfasser nicht verlangt. Sollte aber der Verlag einen Teil dieser Exemplare verkaufen, so erhält der Verfasser für diese Exemplare selbstverständlich auch seinen Honoraranteil.

I K g S

b.w.



C. B E R T E L S M A N N V E R L A G G Ü T E R S L O H

(21a) GÜTERSLOH · FERNSPRECHER 135 · POSTSCHECKKONTO HANNOVER 130
REICHSBANKGIROKONTO Nr. 353/82 · DEUTSCHE BANK · STAEDTISCHE SPARKASSE GÜTERSLOH

§ 4

Der Verfasser liest ohne besondere Vergütung auch eine zweite Korrektur seines Werkes. Die Vertragschließenden sind sich jedoch darüber einig, daß stilistische Korrekturen während des Satzes vermieden werden müssen. Die Kosten von Autorenkorrekturen, die 10% der reinen Satzkosten übersteigen, werden vom Verfasser getragen.

§ 5

Der Verfasser erhält bei der ersten Auflage von jedem Tausend 5 (fünf) gebundene Freistücke, bei künftigen Auflagen 3 (drei) gebundene Freistücke und zwar im voraus bei Erscheinen der Auflage in deren ganzen Höhe. Weitere Stücke stehen dem Verfasser zu seinem persönlichen Gebrauch zum Buchhändlerpreis zur Verfügung.

§ 6

Das Zweitdruckrecht der Geschichten erhält der Verfasser. Zu Werbezwecken darf der Verlag jedoch einzelne Geschichten aus dem Buch unter genauer Quellenangabe an Zeitungen und Zeitschriften zu honorarfreiem Abdruck vergeben.

Das Übersetzungsrecht der Geschichten wird durch den Verlag vergeben. Ebenso das Verfilmungsrecht der Geschichten (Tonfilm, Sprechfilm usw.). Von den erzielten Honoraren für Übersetzungsrecht und Verfilmungsrechte erhalten Verfasser und Verlag je 50% (fünfzig Prozent). Honorare für Rundfunksendungen der Geschichten werden nach dem gültigen Schlüssel des Deutschen Vereins zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums verteilt.

Das Recht zur Veranstaltung von Lizenzausgaben der Geschichten durch Buchgemeinschaften gehört dem Verlag. Von den Honoraren für solche Lizenzausgaben fallen zwei Drittel dem Verfasser zu, ein Drittel dem Verlag.

ikgs

b.w.

§ 7

Im Falle höherer Gewalt werden die Vertragschließenden danach trachten, die Vereinbarungen dieses Vertrages trotzdem nach Möglichkeit zur Durchführung zu bringen. Nebenabreden außerhalb des Vertrages gelten nur, wenn sie zwischen dem Verfasser und dem Verlag schriftlich niedergelegt sind.

Vorstehender Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von beiden Vertragschließenden gelesen, genehmigt und unterschrieben und geht mit seinen Rechten und Pflichten auf die Erben und Rechtsnachfolger beider Vertragschließenden über.

Starnberg, den 28. Juli 1948

Gütersloh, den 22. Juli 1948

Therese Finner

C. L. Hubmann



C. B E R T E L S M A N N V E R L A G G Ü T E R S L O H

(21a) GÜTERSLOH · FERNSPRECHER 155 · POSTSCHECKKONTO HANNOVER 130
REICHSBANKGIROKONTO Nr. 353/32 · DEUTSCHE BANK · STAEDTISCHE SPARKASSE GÜTERSLOH

V e r e i n b a r u n g

Zwischen Herrn Dr.Dr. Heinrich Zillich, Starnberg a.See /Obb., Josef Fischhaber Str. 15 - im folgenden "der Verfasser" genannt - einerseits, und dem Verlag C. Bertelsmann in Gütersloh - im folgenden "der Verlag" genannt - andererseits ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist Gütersloh.

Der Verfasser übergibt dem Verlag sein Buch

"Attilas Ende"

zur Veröffentlichung und zum Vertrieb für die erste und alle folgenden Neuauflagen mit allen Verlagsrechten für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist.

Als Honorar erhält der Verfasser 10% (zehn von Hundert) vom Ladenpreis des gebundenen Exemplars. Es ist zahlbar nach Maßgabe des Verkaufs in vierteljährlicher Abrechnung.

Die Festsetzung der Höhe künftiger Neuauflagen und alle Maßnahmen, die mit der Herstellung und dem Vertrieb zusammenhängen, bleiben dem Verlag überlassen. Dieser ist berechtigt, jeweils einen nicht honorarpflichtigen Überdruck in Höhe von 10% (zehn Prozent) der Auflage zu drucken, der nicht für den Verkauf bestimmt ist, sondern Verwendung finden soll für Freiexemplare, Rezensionsexemplare und als Ersatz unverkäuflich gewordener Buchhändler-Remittenden.

An Freiexemplaren erhält der Verfasser 20 Stück von der ersten Auflage, von jeder weiteren Auflage 3 Stück pro Tausend.

Das Nachdrucksrecht für Zeitungen und Zeitschriften wird vom Verlag im Einverständnis mit dem Verfasser abgegeben. Von dem dafür gezahlten Honorar erhalten Verfasser und Verlag je die Hälfte.

ikgs

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Vereinbarung ist die
Erteilung aller notwendigen Genehmigungen. Diese Vereinbarung
gilt auch für die beiderseitigen Rechtsnachfolger, solange das
Werk verlagsrechtlich geschützt ist.

Starnberg, den 10. 9. 1948

Gütersloh, den 3. Sept. 1948

Minerva Film

C. Bertelsmann